

**Archivsatzung der Stadt Speyer**  
**(Neufassung)**  
**(mit Anlage: Gebührenverzeichnis und Benutzungsantrag)**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Zweckverbandsgesetzes und der Landkreisordnung vom 7.4.2009 und der § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes für Rheinland-Pfalz (LArchG) vom 05.10.1990 (GVBl.S. 277), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301), und der § 1 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1, §§ 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl.S. 175) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom                    folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs**

- (1) Die Stadt Speyer unterhält ein öffentlich zugängliches Stadtarchiv.
  
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen.
  
- (3) Das Stadtarchiv sammelt daneben auch die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen.
  
- (4) Das Stadtarchiv kann nichtamtliches Archivgut aufnehmen. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme von Schriftgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen. Das Stadtarchiv soll die Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte fördern, zum Beispiel durch die Herausgabe von

Publikationen und durch die Gestaltung oder Mitarbeit an Ausstellungen im Rahmen kommunaler Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Das Stadtarchiv berät die städtischen Ämter, Betriebe und Dienststellen in Fragen der Schriftgutverwaltung und der Organisation ihrer Unterlagen.

(6) Das Stadtarchiv kann nach Maßgabe seiner räumlichen und personellen Voraussetzungen mit der Führung eines Zwischenarchivs für die städtischen Ämter, Betriebe und Dienststellen beauftragt werden.

## § 2

### **Benutzung des Stadtarchivs**

(1) Das im Archiv der Stadt Speyer verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung von jedermann benutzt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt, soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes etwas anderes ergibt. Das berechnigte Interesse wird insbesondere aus dem Zweck der Nutzung und dem Nutzungsgegenstand abgeleitet. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken, zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher oder gewerblicher Belange sowie aus heimatkundlichem, orts- und familiengeschichtlichem Interesse begehrt wird.

(2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:

- a) schriftliche und mündliche Auskünfte und Beratung durch das Archiv;
- b) die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel;
- c) die Einsichtnahme in Archivgut; diese erfolgt in der Regel im Lesesaal des Stadtarchivs;
- d) die Bereitstellung von Reproduktionen;
- e) die Benutzung der Findmittel und Archivalien in digitaler Form im Stadtarchiv oder im Internet.

(3) Es besteht kein Anspruch auf ausführliche fachliche Beratung und weitergehende Hilfen wie z.B. beim Lesen älterer Texte.

### **§ 3**

#### **Benutzungsantrag**

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf schriftlichen Antrag des Benutzers hin zugelassen, soweit Sperrfristen oder andere gesetzliche Vorschriften oder Regelungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Für die Sperrfristen gelten die Bestimmungen des § 3 LArchG. Im Antrag sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(2) Eine Benutzung ohne Benutzungsantrag ist (je nach Ort der Benutzung) gestattet in den Fällen des § 2, Abs. 2 a, d und e dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Benutzungserlaubnis und ihre Einschränkungen**

(1) Über die Benutzungserlaubnis, über Auflagen und Einschränkungen entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung und der Gesetze das Stadtarchiv.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck gültig

(3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung

(a) dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,

(b) das Wohl der Stadt Speyer verletzt werden könnte,

(c) Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden,

(d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wird,

(e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht oder

(f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern verletzt werden.

(4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- (a) die Benutzerin oder der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- (b) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- (c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- (d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann,
- (e) die Benutzerin oder der Benutzer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert hat oder dessen innere Ordnung stört.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder das Stadtarchiv aus den in Abs. 3 und 4 genannten Gründen die Erlaubnis hätte versagen können. Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in Abs. 3 und 4 geregelten Gründe nachträglich eintreten.

## **§ 5**

### **Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Lesesaal**

(1) Das Archivgut kann während der Öffnungszeiten im Lesesaal des Stadtarchivs eingesehen werden.

(2) Es ist untersagt, im Lesesaal zu essen, zu rauchen und zu trinken. Störungen jeglicher Art sind zu unterlassen. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden; hierfür ist die Garderobe des Stadtarchivs (mit Schließfächern) zu verwenden. Die Stadt haftet nicht für die dort hinterlegten Sachen.

## **§ 6**

### **Vorlage von Archivgut**

(1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken und kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(2) Die zur Benutzung vorgelegten Archivstücke, Findmittel und Bücher sind pfleglich zu behandeln. Es ist insbesondere nicht erlaubt, Striche und Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen oder mit Reagenzien zu bearbeiten, zu radieren, Blätter herauszunehmen oder Archivgut als Schreibunterlage zu benutzen. Das Archivgut muss in dem vorgelegten Ordnungszustand belassen werden. Vom Benutzer festgestellte Schäden und Eingriffe in die Ordnung des Archivgutes sind dem Stadtarchiv unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Fotografieren von Archivalien mit eigener Kamera ohne Blitz ist mit Genehmigung des Aufsichtspersonals erlaubt, wenn dies ohne Gefährdung der Originale möglich ist und die Anzahl der Fotografien in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft.

(5) Die Stadt Speyer haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

## **§ 7**

### **Schriftliche und mündliche Auskünfte**

(1) Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Mitteilungen über das Vorhandensein, Umfang und Zustand des Archivgutes. Intensivere Recherchen sollen in der Regel den Benutzerinnen und Benutzern des Stadtarchivs überlassen bleiben.

## **§ 8**

### **Ausleihe**

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann das Archivgut an andere, hauptamtlich besetzte Archive und vor allem zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Vor der Ausleihe ist zu prüfen, ob der beabsichtigte Zweck nicht durch eine Reproduktion oder in sonstiger Weise erreicht werden kann. Bei einer Ausleihe hat die anfordernde Stelle sicherzustellen, dass das

Archivgut nicht beschädigt werden oder verloren gehen kann. Das Archivgut ist bei Versand und Transport gegen Beschädigung und Verlust angemessen zu versichern. Die Versendung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.

(2) Der Benutzer trägt die Kosten für die Versicherung und den Transport des Archivgutes.

## **§ 9**

### **Belegexemplare**

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für unveröffentlichte Abhandlungen und die Veröffentlichung von Reproduktionen.

(2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, hat die Benutzerin oder der Benutzer die Drucklegung unter den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Veröffentlichungen auf elektronischen Datenträgern sowie im Internet; bei Internet-Publikationen ist entsprechend auch eine URL anzugeben.

## **§ 10**

### **Reproduktionen und Editionen**

(1) Die Veröffentlichung von Reproduktionen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Stadtarchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter Angabe des Aufbewahrungsortes und der Signatur der Vorlage verwendet werden. Etwaige Veröffentlichungsgebühren sind zu beachten.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers.

(4) Von ausgewählten Archivalien des Stadtarchivs können Reproduktionen bestellt werden, sofern dies ohne Gefährdung der Originale möglich ist.

## **§ 11**

### **Gebühren**

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenfrei, soweit im Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gebührenfreiheit entbindet nicht von der evtl. Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen des Archivs.

(3) Gebühren für die Benutzung können erhoben werden, sofern der Verwaltungsaufwand des Archivs das übliche Maß übersteigt.

(4) Die Gebühren für Richtigkeitsbescheinigungen und amtliche Beglaubigungen richten sich nach der jeweils gültigen und im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes bzw. im Fall von Melderegisterauskünften nach den aktuell gültigen Gebührensätzen des Bürgerbüros Speyer.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Archivordnung vom 9. November 1992.

Speyer, den  
Stadtverwaltung

gezeichnet

## **Anlage**

### **Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs Speyer**

#### **§ 1**

##### **Benutzungsgebühren bei größerem Verwaltungsaufwand**

(1) Gebühren für die Benutzung können erhoben werden, sofern der Verwaltungsaufwand des Archivs das übliche Maß übersteigt. Dies gilt besonders für publizistische und gewerbliche Benutzungen sowie für Familienforschung. Die Gebühren für eine solche Benutzung betragen: Pro Benutzertag 10€ (1/2 Benutzertag 5€) bzw. bei der Erteilung von Auskünften je angefangene halbe Stunde 15€.

#### **§ 2**

##### **Anfertigung von Kopien**

- (1) Direktkopien von Archivalien bzw. aus Beständen der Amtsbibliothek: 0,10 € (A4) bzw. 0,20 € (A3)
- (2) Reader-Printer-Kopien: 0,20 € (A4) bzw. 0,40 € (A3)
- (3) Ausdruck von digitalisierten Archivalien auf Normalpapier: 0,20 € (A4) bzw. 0,40 € (A3).

#### **§ 3**

##### **Digitalisierung von Archivalien**

- (1) Eine Digitalisierung von Archivalien kann nur erfolgen, sofern sie technisch machbar ist. Bereits digitalisierte Archivalien können den Benutzern als digitale Kopie zur Verfügung gestellt werden. Der Grundpreis für die Herstellung einer CD beträgt 5€ (bei kleinen Datenmengen kann ein Versand per E-Mail erfolgen; dieser ist kostenfrei).
- (2) Digitalisierung von Archivalien: 1,00€ (A4). Größere Formate auf Anfrage.

#### **§ 4**

##### **Fotoarbeiten und Mikrofilme**

- (1) Fotoarbeiten (in analoger Form) werden nur nach Anfrage angenommen und in der Regel an externe Dienstleister weitergegeben.
- (2) Von mikroverfilmten Beständen des Stadtarchivs können Mikrofilmdoppel erstanden werden (Preise auf Anfrage).

## **§ 5**

### **Veröffentlichungsgebühren**

(1) Veröffentlichungsgebühren für die einmalige Veröffentlichung im Druck oder auf elektronischen Speichermedien (pro Reproduktion):

Bis zu 1000 Exemplare: 5€

Bis zu 5000 Exemplare: 15€

Ab 5000 Exemplare: 25€.

(2) Veröffentlichung im Internet (pro Reproduktion): 15€.

(3) Einmalige Wiedergabe in Fernsehsendungen, Videoproduktionen und Kinofilmen (pro Reproduktion): 25€.

(4) Bei Veröffentlichungen mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem, familiengeschichtlichem oder unterrichtlichem Zweck und einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Speyer, den

## **Benutzungsantrag**

Ich bitte um Genehmigung zur Einsicht von Archivalien des Stadtarchivs Speyer und zur Auswertung des Inhalts.

Ich verpflichte mich, die vorgelegten Archivalien sorgfältig zu behandeln und jegliche eigenmächtige Änderung durch Streichungen oder Vermerke zu unterlassen. Bei der Auswertung des Archivguts verpflichte ich mich, die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt sowie bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu beachten. Etwaige Verstöße dagegen habe ich dem Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten. Ich stelle das Stadtarchiv bei Verstößen von der Haftung frei.

Ich bin dazu gehalten, bei der Auswertung des Archivgutes Belegstellen anzugeben und bei einer wesentlichen Verwendung von Archivgut von jedem Druckwerk (auch Manuskripten und unveröffentlichten Abhandlungen) dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos abzuliefern. Beruht die Arbeit nur zu einem geringen Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so habe ich die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten dem Stadtarchiv zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Veröffentlichungen auf elektronischen Datenträgern sowie im Internet; bei Internet-Publikationen ist entsprechend auch eine URL anzugeben.

Mein Benutzerantrag ist nur für das laufende Kalenderjahr gültig. Ich bin damit einverstanden, dass die folgenden Daten zu internen Zwecken gespeichert werden.

Vor- und Zuname:.....

Beruf:.....

Straße und Hausnummer:.....

Postleitzahl und Wohnort:.....

Telefon-Nr.:.....

E-Mail-Adresse:.....

Benutzungsthema (mit Angabe des Zeitraums; evtl. Auftraggeber oder bei Dissertationen, Diplomarbeiten usw. Hochschule, Fakultät und Referent/Professor:):

